

Parlamentarischer Vorstoss

2025/52

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Dekret zum Energiegesetz: Praxisanwendung seit dem 1.10.2024
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	30. Januar 2025
Dringlichkeit:	—

Seit dem 1. Oktober 2024 ist das neue Dekret des Energiegesetzes in Kraft. Die wesentlichen Änderungen umfassen unter anderem per sofort die Anforderungen zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeuger bei Neubauten sowie ab 1. Januar 2026 beim Kessel- oder Brennerersatz älterer Heizwärmeerzeuger.

In der letzten Landratssitzung wurde ein Postulat von Landrat Andi Trüssel ([2024/553](#)) überwiesen, welches bereits die Verschiebung des Inkrafttretens des Dekrets fordert, bis ein abschliessendes Gerichtsurteil zur Rechtmässigkeit der Regelungen vorliegt.

Im Sinne der Rechtssicherheit und einer praxistauglichen Umsetzung ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Fälle sind der Regierung seit dem Inkrafttreten des Dekrets bekannt, in denen Hauseigentümer bei Neubauten statt einer fossilen Heizung gezwungenermassen ein nachhaltige Heizsystem wie etwa eine Wärmepumpe einbauen mussten?
 2. Wurden bereits Ausnahmen aufgrund der Härtefallregelung gewährt oder sind solche in Aussicht?
 3. Welche Kriterien müssen grundsätzlich erfüllt sein, damit eine unverhältnismässige Härte im Sinne von [§ 1a Abs.2 §4 Abs.2](#) geltend gemacht werden kann und wo sind diese Kriterien festgehalten und für die Öffentlichkeit einsehbar?
 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der technischen Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Massnahmen?
 5. Vor dem Hintergrund des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), das vermehrt verdichtetes Bauen fördern soll, wird die Anwendung von Wärmepumpen zur platztechnischen Herausforderung. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Regelung von [§ 94 Abs. 1 lit. j der Verordnung zum RBG](#), die einen Mindestabstand von 2 Metern für Wärmepumpen vorschreibt?
 6. Der Regierungsrat hat das Dekret in Kraft gesetzt, ohne dass eine abschliessende Rechtsverbindlichkeit vorliegt. Sind für betroffene Hauseigentümer Entschädigungen oder andere
-

Massnahmen vorgesehen, falls das Bundesgericht eine Unrechtmässigkeit der Dekret-Bestimmung feststellt?